

## Protokoll

### Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. September 2023

Beginn: 15:06 Uhr.  
Ende: 17:41 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann	bis 16.56 Uhr und ab 16.58 Uhr
Frau Eyser	bis 16.54 und ab 16.56 Uhr
Herr Dr. Creutz	
Herr Isparta	bis 16:05 Uhr
Frau Bansemer	
Frau Blum	
Herr Feske	
Herr Fink	ab 15:21 Uhr.
Frau Franzkowiak	
Frau Gräßer	ab 16:31 Uhr
Frau Grether-Schliebs	
Frau Groos	
Herr Holz	
Herr Kirner	
Herr Dr. Klugmann	bis 16.54 und ab 16.56 Uhr
Frau Krause	ab 15.08 Uhr
Herr Dr. Melber	
Herr Dr. Middel	
Herr Dr. Munding	
Herr Samimi	
Herr Söker	
Herr Wesser	
Frau Wirges	

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann, Frau Kunze, Herr Schneider, Herr Dr. Steiner und Frau Stern.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO-GV): niemand.

## TOP 1

### **Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung 2023 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Juli 2023 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen)*

Um 15:08 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO – GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 12. Juli 2023 unter TOP 2 und unter TOP 3 nur die Ergebnisse der Abstimmung und TOP 5 nicht veröffentlicht.**

*(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)*

## TOP 2

### **Berufsrecht der Insolvenzverwalter.**

Die Berichterstatterin fasst die Diskussion über eine verstärkte Regulierung des Berufsbilds der Insolvenzverwalter seit 2017 zusammen und schildert, dass das Bestreben der Bundesrechtsanwaltskammer, die Insolvenzverwalter/-innen in das anwaltliche Berufsrecht und damit in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Rechtsanwaltskammern einzubinden vom Vorstand abgelehnt worden sei. Es bestünden verfassungsrechtliche Bedenken und die Einbindung sei nicht praktikabel, da den Rechtsanwaltskammern das Know-How zur Überwachung der Insolvenzverwalterschaft fehle. Die BRAK-HV habe sich damals jedoch mehrheitlich für eine Einbindung der Insolvenzverwalter in das anwaltliche Berufsrecht entschieden.

Auf der kommenden BRAK – HV werde vom Präsidium der BRAK nun eine modifizierte Variante vorgeschlagen. Danach soll eine bei der BRAK angesiedelte „Zentrale für Insolvenzverwaltersachen“ eingerichtet werden, bei der sich die regionalen Rechtsanwaltskammern Beratung und Unterstützung einholen können. Diese Stelle soll vorrangig mit Insolvenzrechtexpertinnen/ -experten besetzt werden, ohne dass diese Stelle eine Entscheidungsbefugnis erhalte. Diese nur beratende Funktion sei problematisch, vor allem weil die rechtliche Verantwortung bei den regionalen Kammern bleibt. Sie schlage daher vor, auch den modifizierten Vorschlag der BRAK abzulehnen.

Die Präsidentin teilt mit, dass das Bundesjustizministerium über das weitere Vorgehen noch unentschieden sein soll, aber eine übereinstimmende Ansicht der Fachverbände vermisst. Die Präsidentin schildert die unterschiedlichen Ansichten der Verbände. Zum Teil werde eine eigene Kammer für die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter gefordert (so vom Verband der Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands), zum Teil eine Entscheidungsbefugnis der zentralen Beratungsstelle

(so von der Bundessteuerberaterkammer). Sie sei sich allerdings sicher, dass der modifizierte Vorschlag der BRAK auf der BRAK-HV eine Mehrheit erhalte.

In der Diskussion schlägt ein Vizepräsident vor, der zentralen Stelle eine Entscheidungsbefugnis zu erteilen, wie sie die Landesmedienanstalten der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KK) übertragen hätten. Denkbar sei auch eine bundesweit einzige Kammer für die Insolvenzverwalterschaft, wie dies bei der Patentanwaltschaft der Fall sei. Dies könne auch unter dem Dach der BRAK geschehen.

Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, in der BRAK-HV einen neuen Antrag auf Einrichtung einer von den Rechtsanwaltskammern unabhängigen Insolvenzverwalterkammer zu stellen, da die BRAK-HV aufgrund der am 1.8.2022 eingeführten unterschiedlichen Stimmenanzahl der RAKn neu strukturiert und daher nicht mehr an den Beschluss von 2017 gebunden sei, mit dem eine eigene Insolvenzverwalterkammer abgelehnt worden sei. Die Präsidentin spricht sich dagegen aus und räumt einem solchen Antrag keine Chance ein. Allerdings werde sie inhaltlich auf der HV diese Ansicht vertreten.

Um 15:39 Uhr wird beschlossen:

**Die RAK Berlin lehnt den Vorschlag der BRAK zur Neufassung der §§ 47a bis 47b BRAO – E (Neuregelung des Rechts der Insolvenzverwalter) auch in der Form ab, dass den regionalen Kammern eine „Zentrale für Insolvenzverwaltersachen“, angesiedelt bei der BRAK, als Beratungsstelle zur Seite gestellt wird.**

*(Einstimmig)*

### TOP 3

#### **Versagung der Anwaltszulassung nach § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO.**

Die Berichterstatterin erläutert, dass die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Mai 2023 einen Beschluss gefasst habe, mit dem der Bundesjustizminister um Prüfung gebeten werde, ob § 7 S. 1 Nr. 6 BRAO so geändert werden soll, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht nur dann zu versagen ist, wenn die antragstellende Person die freiheitlich demokratische Grundordnung in strafbarer Weise, sondern auch dann schon, wenn sie lediglich in strafloser Weise bekämpft werde. In einigen Bundesländern werde dies bei der Zulassung zum Rechtsreferendariat so geregelt, nicht aber in Berlin. Für die Zulassung in das Richter- und das Beamtenverhältnis werde verlangt, dass die Bewerberin/der Bewerber jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete.

Die Berichterstatterin legt anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar, dass die Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht den gleichen Grundsätzen wie die Richterschaft oder die Staatsanwaltschaft unterworfen werden dürfe und daher die vorgeschlagene Verschärfung des § 7 S. 1 Nr. 6 BRAO verfassungsrechtlich nicht zulässig sei. Eine

solche Änderung würde außerdem dazu führen, dass die RAK nach der Zulassung eine dauerhafte „Gesinnungskontrolle“ ihrer Mitglieder durchführen müsste.

Ein Vizepräsident warnt unter Hinweis auf die Situation in der Türkei davor, die Zulassung unter politischen Prämissen zur Anwaltschaft zu verschärfen. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass die Rechtsanwaltskammer u.U. selbst schon vor einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 7 S. 1 Nr. 6 BRAO entscheiden könne. Zwei Vorstandsmitglieder widersprechen und halten die Rechtsanwaltskammer nicht für zuständig, über die Strafbarkeit zu entscheiden.

Um 15:56 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin vertritt die Auffassung, dass eine Anpassung des § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO durch Streichen der Worte „in strafbarer Weise“ nicht verfassungsgemäß vorgenommen werden kann und auch nicht vorgenommen werden sollte.**

*(Einstimmig)*

#### TOP 4

##### **Interprofessionelle Sozietäten als „doppelte Berufsausübungsgesellschaften“?**

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Steuerberaterkammer Berlin von BAGs, die bei der RAK zugelassen und deren Gesellschafter nicht nur Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, sondern auch Steuerberaterinnen/Steuerberater seien, eine Anerkennung als steuerberatende BAG nach den §§ 53 ff. StBerG verlange. Bestünde diese Anerkennungspflicht, müssten die betroffenen BAGs ein aufwändiges Verfahren bei der Steuerberaterkammer durchführen und unterlägen anschließend auch der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammer. Außerdem würden auch die nichtsteuerberatenden Mitglieder der Geschäftsführungsorgane Mitglieder der Steuerberaterkammer.

Die Anerkennungspflicht werde damit begründet, dass die Steuerberaterkammer nur dann die Pflichtaufgaben aus dem Steuerberatergesetz vollständig überprüfen können, wenn die BAG auch Mitglied der Steuerberaterkammer sei. Gegen die Anerkennungspflicht spreche aber, dass nach § 3 Nr. 2 StBG die anwaltlichen BAG bereits ohne Weiteres zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt seien. Diese Befugnis erreichten andere Gesellschaften gerade erst mittels der Anerkennung. Aus der Gesetzesbegründung zu § 59d BRAO, die gleichermaßen für § 51 StBG gelte, ergebe sich, dass der Gesetzgeber erkannt habe, dass die Kammermitgliedschaft eines/r Berufsfremden nicht erforderlich sei, um die Einhaltung der Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen.

Ein Vorstandsmitglied unterstützt die Auffassung des Berichterstatters, da jede Kammermitgliedschaft eine verfassungsrechtliche Dimension habe und eine Pflichtmitgliedschaft einer besonderen Rechtfertigung bedürfe.

Die Präsidentin ergänzt, dass auch bei der Anwaltschaft die Diskussion über eine Pflichtmitgliedschaft der Steuerberaterinnen/-berater und über ihre Verpflichtung, das

beA zu führen, intensiv geführt werde, nämlich bei der Doppelzulassung der Geschäftsführer/innen der BAG gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Gegen die Pflichtmitgliedschaft bei der RAK München hätten einige Geschäftsführer geklagt. Auf der kommenden BRAK-HV werde ein Antrag gegen die beA-Verpflichtung der nichtanwaltlichen Mitglieder einer BAG gestellt.

## **TOP 5**

### **Geldwäsche**

Die Berichterstatterin erinnert daran, dass es im letzten Jahr zur häufigen Kündigung von Sammelanderkonten durch die Banken gekommen sei, nachdem das Bundesfinanzministerium von der OECD verpflichtet worden sei, die CRS/FATCA-Anwendungsschreiben zu ändern und die Sammelanderkonten nicht mehr von den standardmäßigen Sorgfalts- und Prüfpflichten auszunehmen. Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 BORA sei darauf reagiert und die Anwaltschaft dafür verantwortlich gemacht worden, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen. Die OECD verlange zur Einhaltung der Common Reporting Standards (CRS) nun darüber hinaus die Einführung anlassloser Kontrollen zur berufsrechtskonformen Führung von Sammelanderkonten und damit die Erhebung der Daten der wirtschaftlich Berechtigten. Außerdem verlange sie, dass statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Die Berichterstatterin hält es weder nach den CRS noch nach dem Finanzkonteninformationsaustauschgesetz für erforderlich, die Daten der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Allerdings sei es nach Darstellung der BRAK zur Rettung der Sammelanderkonten erforderlich, dass die Kammermitglieder entweder nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder nach der BRAO verpflichtet werden, die Kontrollen durchzuführen.

Durch eine Änderung des § 50 Nr.3 GwG könnten die Kontrollpflichten der Rechtsanwaltskammern ausgeweitet werden, so dass auch die Pflichten nach § 4 Abs. 1 BORA zu überwachen und gegebenenfalls zu sanktionieren seien. Eine solche Regelung sei allerdings systemwidrig und schaffe eine Sanktionsbefugnis bis zu einem Bußgeld in Höhe von 150.000 €. Weiterhin bestehe das Problem, dass § 4 BORA ausdrücklich regle, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für die von ihnen betreuten Katalogmandate keine Sammelanderkonten nutzen dürften und damit auch nicht den Pflichten des GwG unterlägen.

Auch eine BRAO-Regelung sei systemfremd, da dort bisher keine anlasslosen Kontrollen vorgesehen seien. Wenn aber durch eine Änderung des Berufsrechts die anlasslose Überprüfung der Sammelanderkonten eingeführt und es damit zu einer Berufspflicht nach § 4 BORA werde, sei eine Prüfung und Sanktionierung nach der BRAO zum Beispiel mit einer Rüge möglich. Diese Änderung sei einer Änderung des GwG vorzuziehen.

Die Präsidentin kritisiert, dass ein Paradigmenwechsel anstehe. Wenn jetzt die anlasslose Prüfung eingeführt werde, müsste überlegt werden, ob die Nutzung der

Sammelanderkonten aufgegeben werde, um eine solche umfassende Kontrolle zu verhindern. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Sammelanderkonten erforderlich seien und die Einzahlung von Fremdgeldern auf das Geschäftskonto der Kanzlei zu viele Risiken berge. Ein anderes Vorstandsmitglied regt an, statt eines Sammelanderkontos nur noch Einzelanderkonten zu verwenden.

Die Präsidentin schlägt vor, vor der BRAK-HV am 13.10.2023 eine Stellungnahme abzugeben, da die Anfrage vom 04.09.2023 offenbar eile. Ferner solle auf der Vorstandssitzung am 11.10.2023 entschieden werden, wie mit dem Antrag der BRAK und der Frage der Anderkonten verfahren werden solle.

Um 16:39 Uhr wird beschlossen:

**Der Rechtsanwaltskammer Berlin gibt eine Vorab-Stellungnahme zur Anfrage der Bundesrechtsanwaltskammer vom 04.09.2023 im Sinne der heutigen Diskussion des Vorstandes ab.**

*(Einstimmig)*

## TOP 6

### **Vertretungsbefugnis der Patentanwältinnen und -anwälte in zivilrechtlichen Verfahren.**

Der Berichterstatter teilt mit, dass der Bundesverband Deutscher Patentanwälte (BDPA) in einem Schreiben vom 01.08.2023 an das BMJ gefordert habe, dass auch Patentanwältinnen und Patentanwälte das volle Vertretungsrecht in den Verfahren vor dem LG, OLG und in Patent-, Gebrauchsmuster-, und in Marken- und Designstreitsachen („IP-Streitsachen“) erhalten und dass das BMJ die Forderung auf europäischer Ebene unterstütze, dass Patentanwältinnen und -anwälte für Klagen gegen das EUIPO vor dem EuG das volle Vertretungsrecht erhalten.

Der BDPA leite die erste Forderung damit ein, dass nach der Rechtsprechung in Markenrechtsprozessen nicht mehr eine automatische Erstattung der Patentanwaltskosten erfolge. Die zweite Forderung beruhe darauf, dass die EU ergänzend zu dem seit Anfang 2023 bestehenden einheitlichen Patent auch ein einheitliches ergänzendes Schutzzertifikat schaffen wolle, das die nationalen Schutzzertifikate ablöse.

Der Berichterstatter spricht sich dafür aus, die Forderungen des BDPA in Gänze zurückzuweisen. Das volle Vertretungsrecht der Patentanwaltschaft vor den Gerichten lasse sich nicht überzeugend begründen, da die juristische Ausbildung der Patentanwältinnen und -anwälte deutlich hinter der der Rechtsanwältinnen und -anwälte in zurückbleibe. Der mit dem Anwaltszwang gemäß § 78 ZPO verfolgte Zweck könne daher nicht durch die Zulassung der Patentanwaltschaft erreicht werden.

Die Tatsache, dass in den IP-Streitsachen nicht mehr automatisch eine Kostenerstattung für die Mitwirkung von Patentanwältinnen und -anwälte erfolge, bedeute auch nicht, dass die Erstattung bei der Hinzuziehung von Patentanwälten ausgeschlossen sei. Dies betreffe nur marken- und designrechtliche Fälle,

wohingegen gerade in patentrechtlichen Streitigkeiten eine Hinzuziehung aufgrund technischer Fragen fast immer erforderlich sei und dann auch entsprechend die Kosten zu erstatten seien.

Auch vor dem EuG sei es sinnvoll - parallel zur Regelung in § 78 ZPO - an der alleinigen Zulassung der Anwaltschaft gem. Art. 19 Abs. 4 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festzuhalten. Auch vor den europäischen Gerichten sei es möglich, Patentanwältinnen und -anwälte hinzuzuziehen. Über die Kostenerstattung werde nicht automatisch, sondern individuell entschieden, so dass, wenn die Einschaltung der Patentanwaltschaft notwendig sei, auch deren Kosten erstattet werden könnten.

Um 16:48 Uhr wird beschlossen:

**Die RAK Berlin lehnt eine Vertretungsbefugnis der Patentanwältinnen und -anwälte in zivilgerichtlichen Verfahren ab und wird eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung und der Diskussion des Gesamtvorstandes abgeben.**

*(einstimmig)*

## TOP 7

### a) Ausschüsse der BRAK

Die Präsidentin erläutert, dass das Präsidium der BRAK die Ausschüsse der BRAK zum 1.1.2024 neu besetze und daher das Berufungsverfahren eingeleitet habe, so dass die Rechtsanwaltskammern ihre Berufungsvorschläge einreichen sollen. Aus der Anlage zu TOP 7a) ergebe sich, welche bisherigen Ausschussmitglieder aus Berlin bisher tätig waren. Sie benennt, welche Mitglieder aus Berlin ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen wollten. Die Präsidentin weist darauf hin, dass sie gefragt worden sei, ob sie neben ihrer Mitgliedschaft im Ausschuss Strafprozessrecht auch Mitglied im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit werden wolle.

Die Präsidentin schlägt vor, offen und en bloc abzustimmen. Es wird kein Widerspruch erhoben.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

In drei en-bloc-Abstimmungen um 16:44 Uhr, um 16:55 Uhr und um 16:67 Uhr schlägt die Rechtsanwaltskammer Berlin für die BRAK-Ausschüsse vor:

- **Dr. Susanne Berner für den Ausschuss Insolvenzrecht**
- **Karin Susanne Delerue für den Ausschuss Familien und Erbrecht**
- **Oda Jentsch für den Ausschuss Migrationsrecht**
- **Dr. Daniel M. Krause für den Ausschuss Strafrecht**
- **Dr. Moritz Lorenz für den Ausschuss Kartellrecht**
- **Prof. Dr. Anja Mengel für den Ausschuss Arbeitsrecht**

- **Dr. Marcus Mollnau für den Ausschuss Bundesrechtsanwaltsordnung**
- **Jörn Schroeder-Printzen für den Ausschuss Sozialrecht**
- **Pascal Tavanti für den Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz**
- **Dr. Valentin Todorow für den Ausschuss Schuldrecht**
- **Joachim Cornelius-Winkler für den Ausschuss Versicherungsrecht**
- **Dr. Margarete Gräfin von Galen für den Ausschuss Europarecht**
- **Johanna Eyser für den Ausschuss Juristenausbildung**
- **Dr. Marcel Klugmann für den Ausschuss Geldwäscheprävention**
- **Michael Plassmann für den Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung und**
- **Dr. Vera Hofmann als Mitglied des Ausschusses Strafprozessrecht und als Mitglied des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit.**

## **b) Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Die Präsidentin berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 13. September 2023

- beschlossen habe, dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte an der Jury-Sitzung des IDHAE am 22. September 2023 in Rom teilnehmen werde
- eine Kollegin und mehrere Kollegen als nebenamtliche Prüfer/in beim GJPA vorgeschlagen habe und
- über einen ersten Bericht der Arbeitsgruppe Geschäftsstelle beraten habe, die über die Anwendung und Fortentwicklung der WebAkte die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle befragen wolle.

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass beim GJPA dringend weitere Prüferinnen und Prüfer gesucht würden, da andernfalls die Durchführung weiterer Prüfungen nicht mehr gesichert sei. Sie selbst habe ihre Prüferinnentätigkeit beenden wollen, dies aber verschoben, weil sie vom GJPA aus dem oben genannten Grund sehr um die Fortsetzung gebeten worden sei. Der Ausschuss Juristenausbildung werde sich eventuell damit befassen, ob die bisherige geringe Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Prüferinnen und Prüfer von der RAK verbessert werden könne.

## **TOP 8**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

#### Umsetzung

Die Präsidentin teilt mit, dass

- die in der Juli-Sitzung beschlossene Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts dem Kammergericht übersandt worden sei
- die Präsidentin sich mit einem Schreiben an die Senatsverwaltung für Justiz gewandt und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin die Herausgabe von Listen mit den entsprechenden Durchwahlnummern



der Richterinnen und Richter erbeten habe. Das Schreiben habe sie der Justizsenatorin beim Treffen auf der Geschäftsstelle überreicht. Eine Reaktion darauf sei noch nicht erfolgt.

## Bericht

Die Präsidentin berichtet,

- dass ein Vorstandsmitglied am 27. Juli 2023 gemeinsam mit Vertretern der BRAK vietnamesische Kolleginnen und Kollegen zu einem Austausch über das Berufsrecht in den Räumen der RAK empfangen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet von einem sehr interessanten Erfahrungsaustausch und dankt der Geschäftsstelle für die Unterstützung.
- dass die Präsidentin zusammen mit der Vizepräsidentin, einem weiteren Präsidiumsmitglied und der Hauptgeschäftsführerin am 28. Juli 2023 die Justizsenatorin gemeinsam mit ihrer persönlichen Referentin in den Räumen der RAK zu einem Antrittsbesuch empfangen habe.

*Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

- dass am 28. August die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied im Rahmen eines Hospitationsprogramms der BRAK für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Osteuropa zum Berufsrecht und der Geldwäscheaufsicht referiert habe.
- dass am 30. August in den Räumen der Rechtsanwaltskammer ein Treffen mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin stattgefunden habe. Von der RAK habe die Präsidentin, ein Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin teilgenommen. Die Vertreter/-innen des Versorgungswerks hätten über die Auswirkungen der Inflation auf die Versorgungslage berichtet. Es wurde auch das Editorial von Herrn Kilger in der NJW besprochen, in dem die Vermutung geäußert wurde, dass die Versorgungswerke abgeschafft werden sollen. Die Gäste bekundeten, dass sie gern bereit seien, auch auf einer Vorstandssitzung Bericht zu erstatten. Im Kammerton wolle der Geschäftsführer des Versorgungswerks informieren.

Ein Vorstandsmitglied wünscht von den Vertretern des Versorgungswerks genaue statistische Angaben über die durchschnittlichen Anwartschaften. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Mitglieder des Versorgungswerks von diesem umfassend und regelmäßig informiert würden.

## **TOP 9**

### **Verschiedenes**

Die Präsidentin bittet den Vorstand um eine Beteiligung an ihrer Rundfrage zur Kommunikation zwischen der Justiz und der Anwaltschaft in Berlin, um auf die Rundfrage der BRAK zu diesem Thema antworten zu können.

Sie weist außerdem darauf hin, dass sie am 15.09.2023 Gast der 100. Ausgabe des BRAK-Podcasts „(R)echt interessant“ der BRAK sei, der dieses Mal auch als Live-Video-Podcast aufgezeichnet werde.

Die Präsidentin kündigt an, dass am 27.09.2023 auf Anregung der BRAK, der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und der RAK Berlin ein Hybridveranstaltung zur aktuellen Diskussion über die „Justizreform“ in Israel stattfindet. Diese und weitere Organisationen hätten noch vor dem Beginn der Verhandlungen vor dem israelischen Verfassungsgericht eine gemeinsame Erklärung abgegeben.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der TOP 4 der Klausurtagung, die BGH-Zulassung, dadurch eine besondere Brisanz erhalte, dass die BGH-Präsidentin jetzt erneut zu einem Wahlverfahren bis zum 22.12.2023 aufgerufen habe.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass ein Kollege in einem Strafverfahren wegen eines staatsgefährdenden Delikts u.a. mit der erstaunlichen Begründung entpflichtet worden sei, dass er ein elektronisches Empfangsbekanntnis nicht erteilt habe.

Ein weiteres Vorstandsmitglied empfiehlt, bei der Kommunikation in Strafprozessen keine beA-Nachrichten, sondern eher Telefaxe an Amtsgerichte zu senden, da es bis zu 6 Wochen dauere, bis die beA-Nachrichten bei den Geschäftsstellen der Gerichte ausgedruckt vorlägen.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:41 Uhr.

Berlin, 11. Oktober 2023

Dr. Hofmann  
Präsidentin

Dr. Creutz  
Vizepräsident

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 13. September 2023Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:40 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Berufsrecht der Insolvenzverwalter	15:10	
3	Versagung der Anwaltszulassung nach § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO	15:35	
4	Interprofessionale Sozietäten als „doppelte Berufsausübungsgesellschaften“?	16:00	
5	Geldwäsche Hier: Common Reporting Standard (CRS) und anwaltliche Sammelanderkonten	16:15	
6	Vertretungsbefugnis der Patentanwältinnen und –anwälte in zivilgerichtlichen Verfahren	16:30	
7	Ausschüsse der BRAK Hier: neue Beruungsperiode	16:45	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:05	

7	Verschiedenes	17:20	
---	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.